

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (B2B) der RP AdLog GmbH nachfolgend RP genannt

Die RP AdLog GmbH ist ein Unternehmen der Rheinische Post Mediengruppe GmbH und handelt für diese und mit ihr verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen DIENSTLEISTUNG gelten für Bestellungen, Käufe oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen die RP AdLog GmbH Auftraggeberin ist.

Die vorliegenden Bedingungen finden nur Anwendung, wenn der Dienstleister Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für DIENSTLEISTUNGEN an uns gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen DIENSTLEISTUNG. Entgegenstehende oder von unseren abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen DIENSTLEISTUNG gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die Dienstleistung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten die Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen wurden.

2. Vertragsgegenstand Dienstleistungen

- 2.1 Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung gemäß der im Vertrag und nachfolgend vereinbarten Bedingungen gegen die vertraglich vereinbarte Vergütung. Der Anbieter erbringt die Dienstleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.
- 2.2 Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringenden Leistungen bestehen oder auf Dauer angelegt sein.

3. Durchführung der Dienstleistung

- 3.1 Ort der Leistungserbringung ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch geeignete Mitarbeiter. Ein Anspruch des Kunden auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter des Anbieters besteht nicht, es sei denn die Parteien bestimmen gemeinsam den Einsatz durch bestimmte Mitarbeiter.
- 3.3 Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 3.4 RP ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern des Auftragnehmers nicht weisungsbefugt.
- 3.5 Sofern der Auftragnehmer die Ergebnisse der Dienstleistung schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.
- 3.6 RP kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit von Auftragnehmer verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
- 3.7 Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen von RP zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn unzumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist es zumutbar und durchführbar, teilt Auftragnehmer der RP gleichzeitig den voraussichtlichen Realisierungsaufwand sowie die Auswirkungen auf geplante Termine und die Vergütung mit. RP wird binnen 10 Arbeitstagen entweder den Änderungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- 3.8 Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der genannten Fristen zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung weitergeführt.

4. Mitwirkungspflichten

- 4.1 RP trägt dafür Sorge, dass der von ihr benannte Ansprechpartner dem Auftragnehmer die für die Erbringung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung stellt, soweit nicht vom Auftragnehmer geschuldet.
- 4.2 Der Auftragnehmer darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer soweit er erkennt oder erkennen muss, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen, die den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz entspricht. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Die ausgewiesenen Preise sind Nettopreise.
- 5.2 Die Rechnungen müssen vom Dienstleister für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestellnummer gesendet werden.
- 5.3 Die Rechnungen sind ausschließlich elektronisch als E-Mail mit PDF-Anhang (interpretierbar) zu übermitteln. Die Mailadresse der elektronischen Rechnungsverarbeitung lautet: rechnung-BUCHUNGSKREIS@rheinische-post.de
Der BUCHUNGSKREIS ist eine 4-stellige Zahl, die der Bestellung entnommen werden kann. Je E-Mail kann jeweils nur eine Rechnung verarbeitet werden.
- 5.4 Die Rechnungsstellung hat grundsätzlich erst nach Leistungserbringung und Abnahme bzw. Freigabe der Leistung durch uns zu erfolgen.

- 5.5 Im Falle einer von uns genehmigten Teillieferung muss die Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten.
- 5.6 Soweit schriftlich nicht anderes vereinbart, zahlen wir den Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 5.7 Rechnungen welche ohne Bezug und Nennung eine Bestellnummer eingereicht werden, zahlen wir mit einem Zahlungsziel von 60 Tagen ab Rechnungseingang.

6. Laufzeit

- 6.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Erstmals möglich ist diese Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Vertragsabschluss folgt. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt. Dies gilt jeweils nicht, soweit Abweichendes vereinbart ist.
- 6.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.3 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

7. Vergütung

- 7.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden auf Basis der Vereinbarungen im Auftrag/Angebot/Leistungsschein erbracht.
- 7.2 Zusätzliche Reisekosten, wie etwa Hotelkosten können nach vorheriger Absprache gesondert gemäß unserer Reiserichtlinie vergütet werden.
- 7.3 Die genannten Vergütungen verstehen sich netto zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

8. Nutzungsrechte

- 8.1 Auftragnehmer räumt RP das inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränkte, einfache, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages vom Auftragnehmer erbrachten Standard-Dienstleistungsergebnisse im Rahmen des Vertragszwecks zu nutzen.
- 8.2 Auftragnehmer räumt RP an individuell für ihn erstellten Leistungsergebnissen - wie z.B. Schulungsunterlagen, Konzepten oder Softwareanpassungen - ein inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränktes, ausschließliches, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für den internen Gebrauch ein.

9. Schutzrechtsverletzung

- 9.1 Macht ein Dritter gegenüber RP trotz vertragsgemäßer Nutzung der Dienstleistungsergebnisse Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend, wird Auftragnehmer RP

von solchen Ansprüchen freistellen, wenn die Schutzrechtsverletzung durch Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde

- 9.2 Auftragnehmer kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die notwendigen Lizenzrechte für RP erwerben bzw. RP von entsprechenden Lizenzgebühren freistellen oder die vereinbarten Dienstleistungsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht zukünftig nicht mehr verletzen. Letzteres muss RP nur hinnehmen, wenn dies in für sie zumutbarer Weise geschieht und die angepassten Dienstleistungsergebnisse im Wesentlichen der vereinbarten Dienstleistung entsprechen.
- 9.3 Voraussetzung für eine Haftung von Auftragnehmer ist, dass RP den Auftragnehmer von den erhobenen Ansprüchen des Dritten in Kenntnis setzt und eine Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen nur in Absprache mit dem Auftragnehmer führt.
- 9.4 RP durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

10. Leistungsstörung

- 10.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für RP innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.
- 10.2 Erbringt Auftragnehmer die dienstvertragliche Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen innerhalb einer von RP zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der RP zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Falle kann Auftragnehmer die Vergütung, für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen, beanspruchen. Für solche Leistungen, für die RP innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn weder produktiv nutzbar noch von Interesse sind, kann der Auftragnehmer keine Vergütung beanspruchen.

11. Datenschutz, Geheimhaltung und Compliance

- 11.1 Soweit der Auftragnehmer auf personenbezogene Daten der RP oder aus deren Bereich zugreifen kann, wird er ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Hierzu ist ein separater Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV) zu schließen.
- 11.2 Die Parteien werden vertrauliche Informationen, insbesondere zugänglich gemachte Unterlagen, Muster, Geschäftsabsichten, Personendaten, Problemstellungen, Daten, und/oder Problemlösungen und sonstiges spezifisches Know-how (nachstehend insgesamt „Informationen“ genannt), über die sie im Rahmen der geschäftlichen Beziehung von der anderen Partei Kenntnis erhalten, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwerten. Dies gilt entsprechend für Abschluss und Inhalt dieses Vertrages. Die Parteien werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.

- 11.3 Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die
- a) der anderen Partei bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt waren;
 - b) rechtmäßig von Dritten erworben wurden;
 - c) allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder werden;
 - d) vom abgebenden Vertragspartner freigegeben werden.
- 11.4 Nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses haben die Parteien alle geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen und Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder auf Wunsch der ausgebenden Partei zu vernichten und hierüber einen Nachweis zu erbringen.
- 11.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz sowie Arbeitssicherheit einzuhalten sowie die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex der Rheinische Post Mediengruppe einzuhalten.
(https://www.rheinischepostmediengruppe.de/fileadmin/user_upload/Verhaltenskodex_fuer_Lieferanten_Rheinische_Post_Mediengruppel.pdf).

12. Sonstiges

- 12.1 Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen bedürfen der Textform.
- 12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall statt der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung sowohl wirtschaftlich als auch rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke im Vertrag.
- 12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist Düsseldorf, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.